



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 23, Nummer 5, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 15. März 2013

Woche 11



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Guben

- Bekanntmachung - 1. Änderungssatzung des Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben Süd vom 22.08.2012 Seite 2
- Info-Veranstaltung für Grundstückseigentümer zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen Seite 3
- Einzelhandel- und Zentrenkonzept für die Stadt Guben wird fortgeschrieben Seite 4
- Fundsachen Seite 4
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Tiefbau Seite 4
- Stellenausschreibung Leiter/in des Fachbereiches II - Finanzen/Betriebswirtschaft Seite 5
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben aus der Sitzung vom 27.02.2013 Seite 5
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ Seite 6
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 8

II. Schenkendöbern

- Bekanntmachung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Wochenendhausgebiet Pinnower See - Südufer, Grundstück Am Campingplatz 2“ im Ortsteil Pinnow Seite 8
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ Seite 9
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern Seite 11
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Drewitz/Lauschütz/Sembten Seite 11
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose Seite 11

I. Stadt Guben

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 28.02.2013

i.v. 

Stadt Guben
Der Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), in der jeweils geltenden Fassung; des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), in der jeweils geltenden Fassung; der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 in ihrer Sitzung vom 27.02.2013 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Neufassung des § 7 Abs. 1
§ 2	Neufassung des § 8
§ 3	Neufassung des § 9
§ 4	Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 7 Absatz 1

Der § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt:

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 cbm/h	30,68 Euro
Qn 6,0 cbm/h	171,39 Euro
Qn 10,0 cbm/h	766,94 Euro
Qn 15,0 cbm/h	1.533,68 Euro
Qn 40,0 cbm/h	1.809,97 Euro
Qn 60,0 cbm/h	2.040,05 Euro

§ 2

Neufassung des § 8

Der § 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

(1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge in

cbm, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

(2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum

- aus der gemessenen Hubzahl des jeweiligen Vakuumschachtes berechnete Menge
- aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
- aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.

(3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das

- von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Regenwassersystem oder öffentliche Mischwassersystem abfließende Niederschlagswasser in cbm. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

cbm abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,687 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert. Der Faktor 0,687 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in cbm je qm für den Raum Guben für die Jahre 2008 bis 2012. Er wird alle 5 Jahre neu ermittelt.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

- geneigte Dächer 0,95
- Asphalt 0,90
- Flachdächer 0,85
- Beton 0,80
- Gründächer 0,20
- Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc. 0,60
- Rasengittersteine, Kies 0,20

- durch Mengemessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u. a.).

(4) Hat ein Wasserzähler oder anderes Mengemessgerät nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

(5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle cbm abgerundet.

(6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. c) oder Absatz 3 Buchst.

b) ein Wasserzähler oder Mengemessgerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschnldner der Stadt verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengemessgerät anzubringen, zu unterhalten und bei der Stadt anzumelden.

Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers von der Stadt abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt.

Für die Abnahme und den Wechsel erhebt die Stadt Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschnldner dieser Verpflichtung gegenüber der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.

(7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschnldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt.

Der Antrag ist im Falle der Mengemessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden

Jahres bei der Stadt zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.

(8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt dieser die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der von der Stadt zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an die Stadt anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats zu melden.

(9) Erfolgt eine Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer, ist dieser vor Inbetriebnahme der Entsorgungsanlage verpflichtet, diese durch die Stadt abnehmen zu lassen.

§ 3 Neufassung des § 9

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Mengengebühr

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch die Stadt erhoben. Die Mengengebühr beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 2,46 Euro/cbm

ab 01.01.2013 2,26 Euro/cbm

Schmutzwasser.

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentliche rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 0,69 Euro/cbm ab 01.01.2013 0,82 Euro/cbm.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Guben, den 28.02.2013

i.v. F. of

Stadt Guben
Der Bürgermeister



1. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012

In ihrer Sitzung vom 27.02.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 1. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Neufassung des § 3 Abs. 1

§ 2 Neufassung des § 4 Abs. 2

§ 3 Aufhebung des § 7

§ 4 Inkrafttreten

§ 1 Neufassung des § 3 Abs. 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, er beträgt ab 01.01.2012 bis 31.12.2012

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 cbm/h	30,68 Euro
Qn 6,0 cbm/h	171,39 Euro
Qn 10,0 cbm/h	766,94 Euro
Qn 15,0 cbm/h	1.533,94 Euro
Qn 40,0 cbm/h	1.809,97 Euro
Qn 60,0 cbm/h	2.040,05 Euro

ab 01.01.2013 Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 cbm/h	53,07 Euro
Qn 6,0 cbm/h	297,19 Euro
Qn 10,0 cbm/h	1.326,75 Euro
Qn 15,0 cbm/h	2.653,35 Euro
Qn 40,0 cbm/h	3.131,13 Euro
Qn 60,0 cbm/h	3.529,15 Euro

§ 2 Neufassung des § 4 Abs. 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Mengenpreis beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012

1,90 Euro/cbm

ab 01.01.2013

2,07 Euro/cbm.

§ 3 Aufhebung des § 7

Der § 7 der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 wird aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Guben, den 28.02.2013

i.v. F. of

Stadt Guben
Der Bürgermeister



Info-Veranstaltung für Grundstückseigentümer zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen

Für alle interessierten Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet Stadtzentrum findet am 19. März 2013 um 18 Uhr in der Alten Färberei eine Info-Veranstaltung zur Erhebung der Ausgleichsbeträge statt. Erläutert wird auch die Gewährung von Abschlägen bei der vorzeitigen Zahlung von Ausgleichsbeträgen. Die Stadt Guben ist zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 Baugesetzbuch gesetzlich verpflichtet. Bei den Ausgleichsbeträgen handelt es sich um eine Zahlung, durch die die Grundstückseigentümer die in den vergangenen Jahren durch die Stadtsanierung erfolgte Wertsteigerung ihrer Grundstücke mittragen.

Die Höhe der Ausgleichsbeträge wurde durch einen Gutachterausschuss in einem Gutachten bestimmt, der den Zustand des Sanierungsgebietes heute mit dem Zustand vergleicht, den das Stadtzentrum vor der Sanierung im Jahr 1994 hatte.

Als Ansprechpartner für Ihre Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dagmar Holz
Stadtverwaltung Guben
Tel. 0 35 61/68 71 16 13

Bernhard Reisner
DSK GmbH & Co. KG
Tel. 030/3 11 69 74 43

Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Guben wird fortgeschrieben

Einzelhändler werden um Unterstützung gebeten

Die Stadt Guben hat das Planungsbüro Stadt + Handel und das Potsdamer Planungsbüro complan Kommunalberatung beauftragt, die Zentren-, Einzelhandels- und Nahversorgungsstruktur der Stadt zu untersuchen. Bestehende Datensätze sollen aktualisiert und Veränderungen zu den bisherigen Erhebungen aufgezeigt werden. Das so fortgeschriebene Einzelhandels- und Zentrenkonzept dient als Grundlage zur zukünftigen Entwicklung der Einzelhandelsstandorte in Guben und als gutachterliche Grundlage für die Beurteilung von Bauanfragen. Ein besonderes Augenmerk der Untersuchung liegt auf der Gubener Innenstadt und den Wechselwirkungen zum polnischen Einzelhandel in Gubin.

Um die Angebotssituation in der Stadt aktuell beurteilen zu können, werden vom 11. März bis zum 28. März 2013 sämtliche Einzelhandelsbetriebe im Stadtgebiet durch Mitarbeiter beider Büros persönlich aufgesucht und nach Verkaufsfläche und Sortiment erfasst. In diesem Zusammenhang werden auch Erhebungsbögen für die Ermittlung der Kundenherkunft an einige Einzelhändler verteilt, um im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes repräsentative Aussagen zum Einzugsgebiet des Gubener Einzelhandels zu ermöglichen. Diese Kundenherkunftserhebung findet im Zeitraum vom 18. bis zum 23. März 2013 statt.

Die Stadt Guben bittet die Händler darum, diese Aktivitäten zur Bestandserhebung zu unterstützen, um die Erstellung der Einzelhandelskonzeption und somit die zukünftige Entwicklung von Guben voranzubringen.

Die Mitarbeiter der Büros Stadt + Handel und complan können sich mit einem Schreiben der Stadt Guben ausweisen. Der Datenschutz und die Anonymität werden bei allen Erhebungen und Befragungen selbstverständlich berücksichtigt. Es werden keine betriebs- oder personenbezogenen Angaben veröffentlicht.

Ansprechpartnerin bei der Stadt Guben ist:

Frau Holz, Fachbereich VI - Stadtentwicklung/Grundstücks- und Immobilienmanagement

Telefon: 0 35 61/6 87 1- 16 13

Fundsachen

Im Fundbüro der Stadt Guben wurden folgende Gegenstände abgegeben:

Nr.	Fundtag	Gegenstand	Fundort
01	02.01.2013	6 Schlüssel in schwarzer Schlüssel-tasche	E.-Weinert-Str.
03	22.01.2013	3 Schlüssel am bunten Band	E.-Weinert-Str.
04	02.02.2013	Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln	G.-Hauptmann-Str.
04	12.01.2013	schwarzer Damenhand-schuh und USB-Stick	Str. d. Solidarität
07	28.01.2013	brauner Lederhandschuh	vor der Stadt-verwaltung
05	18.02.2013	Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und hellbrauner Schlüssel-tasche	im Hof in der Grünstr. 78

Abzuholen bzw. zu erfragen im Service-Center der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4

Telefon (0 35 61) 68 71 -0.

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeiter/in Tiefbau

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine erfahrene, zielstrebige und kompetente Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen, komplexen und modernen Aufgaben in einer kommunalen Verwaltung, Verhandlungsgeschick sowie Durchsetzungsvermögen verfügt.

Das Aufgabengebiet der/s zukünftigen Stelleninhabers/in wird insbesondere nachfolgende Aufgaben umfassen:

- Entwurf und Bau (Neubau/grundhafter Ausbau) von Verkehrsflächen, Entwässerungseinrichtungen sowie der Straßenbeleuchtung einschließlich der Wahrnehmung der Aufgaben in Bauherrenfunktion
- Veranlagung von Beiträgen nach KAG und BauGB
- Mitwirkung bei Planung und Bau von Lichtsignalanlagen und Brückenbauten
- tiefbautechnische Prüfung von Bauvoranfragen und Bauanträgen
- Mitwirkung bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (z. B. von Gleisanlagen der DB)

Fachliches Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium an einer technischen Hochschule (FH/TU) Bereich Bauingenieurwesen; Fachrichtung Tiefbau, Städtebau, Verkehrswegebau oder vergleichbare Fachrichtungen;
- mehrjährige Berufserfahrung bei der Planung, Kalkulation, Vergabe und Durchführung von Straßen- und Tiefbauprojekten;
- sichere Rechtskenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere HOAI, VOB, BauGB, BbgBO, BbgStrG, WHG, BbgNatSchG, BimSchG, RAST 06, KAG sowie den einschlägigen technischen Normen
- sicherer Umgang mit modernen Kommunikations- und Textverarbeitungssystemen (MS Office);
- Führerschein

Ihr sonstiges Profil:

Aufgeschlossene Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zu ganzheitlichem Denken, ausgeprägtes Organisationstalent, eigenständige Arbeitsweise, Leistungsbereitschaft und hohe Motivation, Eigeninitiative und Flexibilität, Konfliktfähigkeit, Lernbereitschaft, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Vollständige und aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenlose Tätigkeitsnachweise, Referenzen etc.) richten Sie bitte bis zum 5. April 2013 an:

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum frühestmöglichen Termin die Stelle der/des

Leiter/in des Fachbereiches II - Finanzen/Betriebswirtschaft

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine erfahrene, zielstrebige und kompetente Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen, komplexen und modernen Aufgaben in einer kommunalen Finanzverwaltung, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie der Fähigkeit zur Führung von Mitarbeitern/innen verfügt.

Das Aufgabengebiet umfasst z. Zt. insbesondere:

- Leitung des Fachbereiches II- Finanzen/Betriebswirtschaft
- Planung und Führung der städtischen Haushaltswirtschaft, des Finanz- sowie Abgabewesen
- Finanzcontrolling
- Vollzug des Haushaltsplanes
- Verwaltung des Geldvermögens
- Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes und der Jahresrechnung
- Durchsetzung des neuen kommunalen Finanzmanagements (Doppik)
- Erarbeitung strategischer Konzepte zur Erreichung der Haushaltskonsolidierung

Anforderungen:

- eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst
- mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechender Funktion eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts
- fundierte Fachkenntnisse in der kameralen und doppelten Buchführung sowie des Verwaltungsrechts und angrenzender Rechtsgebiete
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Selbständige Arbeitsweise, kommunikatives und prozessorientiertes Handeln
- Flexibilität im Denken und Handeln
- gute EDV-Kenntnisse (Word, EXCEL, AB-DATA kommunal HKR)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Vollständige und aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenlose Tätigkeitsnachweise, Referenzen etc.) richten Sie bitte bis zum 5. April 2013 an:

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben aus der Sitzung vom 27.02.2013

SVV 020/2013 - Neubesetzung sachkundige Einwohnerin im Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend, Kultur (SBJK)
Die Stadtverordnetenversammlung beruft nach § 43 Abs. 4 Bbg-KVerf und § 21 Abs. 3

der Geschäftsordnung der SVV

Frau
Berit Kreisig
Sprucker Straße 24
03172 Guben

in den Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend, Kultur (SBJK) als sachkundige Einwohnerin.

SVV 022/2013 - Umbesetzung sachkundige Einwohnerin im Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit, Euromodellstadt (UVOSE)

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 (4) Bbg-KVerf als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit, Euromodellstadt (UVOSE)

Frau Silvana Golisch, wohnhaft 03172 Guben,
Friedrich-Engels-Str. 104

SVV 023D/2013 - Umbesetzung sachkundige Einwohnerin im Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend, Kultur (SBJK)

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 (4) Bbg-KVerf als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend, Kultur (SBJK)

Frau Jennifer Olzog, wohnhaft in 03172 Guben,
Kaltenborner Str. 1d

SVV 026/2013 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in Tiefbau im Fachbereich V - Stadtentwicklung/Bau- und Instandhaltungsmanagement

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit sowie im Stadt Intern.

SVV 041/2013 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Besetzung der Stelle „Fachbereichsleiter/in des Fachbereiches II - Finanzen/Betriebswirtschaft“,

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Planstelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit.

SVV 025/2013 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“

Die Stadtverordnetenversammlung Guben schlägt gemäß § 106 Abs.2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) die Bestellung von

WTL Wirtschaftstreuhand Lausitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus

zum Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2012 vor.

SVV 013/2013 - Finanzierung Frühlingsfest

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Freigabe von maximal 20.000,00 Euro aus dem städtischen Haushalt zur anteiligen Finanzierung des Frühlingfestes 2013 gemäß Anlage vom 13.02.2013.

Zur Entlastung des Haushalts werden Fördermittelanträge gestellt und möglichst Sponsorenmittel eingeworben.

SVV 015/2013 - 1. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd.

Die **Anlage 1** ist Bestandteil des Beschlusses

SVV 016/2013 - 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd.

Die **Anlage 1** ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 017/2013 - Wirtschaftsplan 2013 für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben-Süd

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den als Anlage 1 beigefügten Wirtschaftsplan 2013 für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben-Süd fest.

SVV 012/2013/1 - Modernisierungs- und Instandsetzungs- sowie Finanzierungskonzept für die Sanierung des Jugendclubs „Comet“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. das Modernisierungs- und Instandsetzungs- sowie Finanzierungskonzept für die Sanierung des Jugendclubs „Comet“ gemäß Anlage 1 für die Jahre 2013 und 2014.
2. Mit Beendigung des Erbbaurechts durch Zeitablauf (30.06.2037) werden für durchgeführte Werterhöhungen an den bestehenden Baulichkeiten, die durch öffentliche Mittel oder Zuschüsse finanziert wurden, bei der Ermittlung des Wertes für die Entschädigungszahlung zu Gunsten des Erbbauberechtigten nicht berücksichtigt. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, die durch öffentlichen Mittel oder Zuschüsse durchgeführten baulichen Maßnahmen gegenüber dem Grundstückseigentümer (Stadt Guben) offen zu legen. Der Erbbaurechtvertrag vom 17.05.2004, UR-Nr. 0352/2004, ist dahingehend zu ändern.

SVV 014/2013 - 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Fachmarktzentrum“ in Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erarbeitung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Fachmarktzentrum“ in Guben.

Abstimmungsbehörde: Stadt Guben
Gemeinde: Guben
Stimmkreis: 41

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem **10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013** durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder

durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im **Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben zu den Zeiten Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr sowie Samstag von 9:00 bis 12:00 Uhr bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr** unterstützt werden.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg).

Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt wer-

den. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Alexander Misera	Claudia Eckert
Lieberoser Straße 25	Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus	03046 Cottbus

Paul Weisflog	Ole Kröger
Am Wald 5	Erich-Weinert-Straße 6
03054 Cottbus	03046 Cottbus

Sebastian Wirries	Sarah Meßmer
Universitätsstraße 10	August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus	03046 Cottbus

Jasper Schwenzow	Fabian Frank
Straße der Jugend 105	Karlstraße 18
03046 Cottbus	03044 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier	Prof. Dr. Christiane Hipp
Töpferstraße 2	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03046 Cottbus	03044 Cottbus

Guben, den 15. März 2013
(Ort) (Datum)
Die Abstimmungsbehörde

i.V. 

(Unterschrift)



Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 20. März 2013 16.30 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Jugend/Kultur
Pestalozzi-Gymnasium, Raum 09/10
- 21. März 2013 16 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Stadtentwicklung/
Bauen/Wohnen
Rathaus, Zi. 236
- 25. März 2013 15.30 Uhr**
Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachungsanordnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Wochenendhausgebiet Pinnower See - Südufer, Grundstück Am Campingplatz 2“ im Ortsteil Pinnow

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern in der derzeit geltenden Fassung die Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Wochenendhausgebiet Pinnower See - Südufer, Grundstück Am Campingplatz 2“ im Ortsteil Pinnow nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde Schenkendöbern an.

gez. Jeschke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Wochenendhausgebiet Pinnower See - Südufer, Grundstück Am Campingplatz 2“ im Ortsteil Pinnow

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.02.2013 mit Beschluss Nr. 02/13 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Wochenendhausgebiet Pinnower See - Südufer, Grundstück Am Campingplatz 2“ im Ortsteil Pinnow der Gemeinde Schenkendöbern als Satzung beschlossen. Jedermann kann die Satzung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen/Informationen von Trägern öffentlicher Belange

Umweltbelange

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Informationsquelle

Stellungnahme:

Landkreis,
Landesumweltamt,
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Planung:

Landschaftsplan

Stellungnahme:

Landkreis,
Landesumweltamt,
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Planung:

Landschaftsplan

Stellungnahme:

umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und Seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Landesumweltamt

umweltbezogene Auswirkungen auf Landesamt für archäologisches Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Stellungnahme:

Denkmalpflege und Landesmuseum,
Landesamt für Denkmalpflege,
Landkreis

Stellungnahme:

Landesumweltamt,
Landkreis

Vermeidung und Minderung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Stellungnahme:

Landesumweltamt,
Landkreis

Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Planung:

Landschaftsplan

Stellungnahme:

Landkreis,
Landesumweltamt

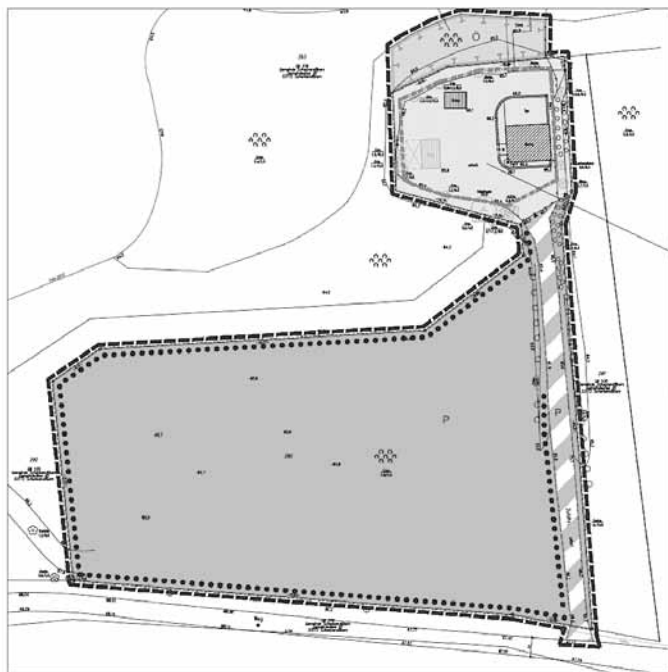
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

ab sofort in der Gemeinde Schenkendöbern im Bauamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern während der Dienststunden einsehen und Auskunft über Ihren Inhalt verlangen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 tritt am Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schenkendöbern in Kraft.

Die Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ferner wird auf § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften

über die Genehmigung verletzt worden sind. Für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt die Unbeachtlichkeit nach § 3 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Inhalt verschaffen konnten. Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

gez. Jeschke
Bürgermeister



Geltungsbereich: vBBP Nr. 16

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Schenkendöbern
Gemeinde: Schenkendöbern
Stimmkreis: 41

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben. Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung

mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 2) bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd.

Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeinde Schenkendöbern - Meldestelle	jeweils zu den Dienstzeiten
2	Gemeinde Schenkendöbern - Wahlleiterin	jeweils zu den Dienstzeiten

Dienstzeiten:

Montag und Donnerstag	8:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 - 11:30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden. Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§

15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender

Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Alexander Misera	Claudia Eckert
Lieberoser Straße 25	Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus	03046 Cottbus

Paul Weisflog	Ole Kröger
Am Wald 5	Erich-Weinert-Straße 6
03054 Cottbus	03046 Cottbus

Sebastian Wirries	Sarah Meßmer
Universitätsstraße 10	August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus	03046 Cottbus

Jasper Schwenzow	Fabian Frank
Straße der Jugend 105	Karlstraße 18
03046 Cottbus	03044 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier	Prof. Dr. Christiane Hipp
Töpferstraße 2	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03046 Cottbus	03044 Cottbus

Schenkendöbern, den 15.03.2013

Die Abstimmungsbehörde

Monika Otto

Monika Otto
Wahlleiterin Gemeinde Schenkendöbern



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern

Unsere diesjährige **Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern** findet am

Montag, dem 08.04.2013 um 19.00 Uhr

im **Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern**,
Gemeindeallee 45,
03172 Schenkendöbern, statt. Dazu laden wir alle Jagdgenossen herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung aller Jagdgenossen
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht der Jägerschaft Jagdjahr 2012/2013
5. Sonstiges

Im Anschluss an die Versammlung findet die Auszahlung der Jagdpacht 2012/2013 statt.

Der Vorstand

Der zweite Termin für die **Auszahlung der Jagdpacht** der Jagdgenossenschaft **Schenkendöbern** findet am **Montag, dem 15.04.2013 um 19:00 Uhr** im **Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern** in Schenkendöbern statt.

Der Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Drewitz/Lauschütz/Sembten

Am Donnerstag, dem 18. April 2013, findet um 19 Uhr in der Gaststätte Wagenburg in Groß Drewitz die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Drewitz/Lauschütz/Sembten statt. Dazu laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Finanz- und Kassenbericht
6. Bericht der Jagdpächter
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Verschiedenes

gez. Werner Nabuda

Jagdvorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose

Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie recht herzlich zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose am Freitag, dem 5. April 2013, um 19.00 Uhr im Sportlerheim Groß Gastrose ein.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht Jagdvorstand
2. Jahresbericht Jagdpächter
3. Neuwahl Jagdvorstand
4. Neuwahl Rechnungsprüfer
5. Haushaltsplan 2013/2014

gez. Manfred Franke

Vorstandsvorsitzender

